



Ilsfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld

Kreis Heilbronn

 mit den Teilorten
 Abstetterhof
 Auenstein
 Helfenberg
 Schozach
 Wüstenhausen

Nr. 30
**Donnerstag,
27. Juli 2017**

Inhalt

Seite 2

Notdienste

Seite 3

 Ilsfelder Nachrichten
 Auf einen Blick
 Rathaus aktuell

Seite 7

 Amtliche
 Bekanntmachungen
 Ilsfeld aktuell
 Umwelt aktuell
 Feuerwehr
 Soziale Einrichtungen
 Tageseinrichtungen
 für Kinder
 Schulen

Seite 36

 Kirchliche Nachrichten
 Parteienachrichten

Seite 42

 Vereinsnachrichten
 Sonstiges

ab Seite 55

Werbung


Ilsfeld
Mi. 2. August 2017
Gemeindehalle


Überflieger – Kleine Vögel, großes Geklapper

14.30 Uhr / 3 €

Spatz Richard wird liebevoll von einer Storchenfamilie aufgezogen. Als seine Familie im Herbst ins warme Afrika fliegt, müssen sie ihn schweren Herzens zurücklassen. Ein kleiner Spatz ist nicht geschaffen für so eine Reise. So macht sich Richard auf eigene Faust auf den Weg nach Afrika, um es allen zu beweisen. Der Beginn eines Abenteuers, das ihn über sich hinauswachsen lässt!

Herzerwärmend und mit viel Liebe erzählt.


**Empfohlen
ab 7 Jahren**

D „B.,Lux.,Nor. / 84 Min. / FSK: 0



Gregs Tagebuch – Böse Falle

17.00 Uhr / 3 €

Nein, wie öde! Greg muss mit seiner Familie auf einen Roadtrip quer durch die USA. Ziel ist das Haus von Oma, wo zu deren 90. Geburtstag eine Feier stattfinden soll. Doch was als Inbegriff der Langeweile beginnt, entpuppt sich schnell als perfekte Gelegenheit für einen Abstecher zu einer coolen Videospiele-Messe. Greg muss da hin! Und so schummelt er mit seinem Bruder einen kleinen Umweg in die Reiseroute, der die Familie schnell ins absolute Chaos stürzt...

Vierte Verfilmung von Gregs verrückten Abenteuern.

**Empfohlen
ab 10 Jahren**

USA / 90 Min. / FSK: 0



Sommernachtskino

Die Schöne und das Biest

20.00 Uhr / 4 €

Belle ist eine kluge und anmutige junge Frau, die gemeinsam mit ihrem Vater lebt. Eines Tages gerät ihr Vater in die Fänge des Biestes. Belle begibt sich anstatt ihres Vaters in dessen Gefangenschaft. Die Neuauflage von „Die Schöne und das Biest“ ist noch musikalischer als die berühmte Vorlage, an der sich die Macher sehr eng orientieren. Das farbenprächtige Märchen kommt dabei auch jener Magie sehr nahe, mit der sich Belle und das Biest vor 26 Jahren in die Herzen des Publikums getanzt haben.

Ein musikalisches Kinospektakel

USA / 129 Min. / FSK: 6


**Filmförderung
Baden-Württemberg**



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Ilsfeld,
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0,
Fax 07062 9042-19,
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 525-0,
Fax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf:

Tel. 07033 525-0
wds@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler
oder sein Vertreter im Amt –
für „Was sonst noch interessiert“
und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum,
Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt.

Vertrieb

(Abonnement und Zustellung):

WDS Pressevertrieb GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de,
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchent-
lich am Donnerstag (an Feiertagen am
vorhergehenden Werktag), mindestens 46
Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:

dienstags, 12.00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld

Tel. 07062 9042-0
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 16.00 – 19.00 Uhr

Verwaltungsstelle Auenstein

Tel. 07062/9042-80 **NEU**

(Frau Fortwingel) oder

Tel. 07062/9042-82 **NEU**

(Frau Mack)

Mo, Di, Do 9.00 – 12.00 Uhr

Di 16.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen finden
Sie auch auf der Homepage
der Gemeinde Ilsfeld unter
www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen
können Sie uns auch eine
E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de
zukommen lassen.

Notdienste

Sonntagsdienst der Ärzte

Für die Dienstgruppe Dr. Iris Bozenhardt-Stavraki-
dis, Dr. Heike Felger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra
Neubauer, Dr. Gisela Gramlich, Dr. Jargon, Dr. Tobias
Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Klaus-Dieter Hofmann/
Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann,
Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard
Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael
Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/
Dr. Andrea Meiser **gilt:**

In Vertretung Ihres Hausarztes erreichen Sie den **All-
gemeinen Bereitschaftsdienst** unter der **Tel. Nr. 116 117**.

In **lebensbedrohlichen Fällen** (Herzbeschwerden,
Atemnot, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Ret-
tungsdienst** unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vor-
wahl) verständigen.

**Für die Ärzteguppe Oberstenfeld Britsch, Fren-
zel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher** ist der ärztliche
Notdienst **Ludwigsburg am Zuckerberg 89** unter
der **Tel. Nr. 07141-6430430** zuständig.

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40

Tel. 112

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
Am Gesundbrunnen 40

Tel. 19222

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn **Tel. 07131/490**
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
8.00 - 22.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und
Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Kli-
nik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfall-
praxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

29.07.2017 - 30.07.2017 TA Brlecic Heilbronn
07131/6441302

TÄ Peter Sülzbach 07134/510635

Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart

Tel.-Nr. 0711/7877712

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:
Samstag, 29.07.2017 Feiner Apotheke

Tel.: 07131 - 3 82 60 60
Heilbronner Str. 10, 74223 Flein
Apotheke am Bahnhof Marbach
Tel.: 07144 - 40 73
Rielingshäuser Str. 1,
71672 Marbach am Neckar

Sonntag, 30.07.2017 Rathaus Apotheke Abstatt
Tel.: 07062 - 6 43 33

Rathausstr. 31, 74232 Abstatt
easyApotheke Heilbronn
Tel.: 07131 - 97 33 50
Klarastr. 12,
74072 Heilbronn (Stadt)

Wichtige Telefonnummern:

Gemeinde Ilsfeld: **Tel. 07062/9042-0**

Bauhof: **Tel. 07062/9042-72**

Freibad: **Tel. 9155580**

Polizei: **Tel. 110**

Polizeiposten Ilsfeld: **Tel. 07062/915550**

Feuerwehr: **Tel. 112**

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal: **Tel. 07062/973050**

Gasversorgung: **Tel. 07144/266211**

Stromversorgung: **Tel. 07144/266233**

Nahwärmeversorgung: **Tel. 9042-49**

Wasserversorgung: **Tel. 9042-72**

In dringenden Fällen außerhalb

der Dienstzeiten: **Tel. 0152-22987063**

Telefonseelsorge HN: **Tel. 0800/1110111**

Tag und Nacht für Sie zu sprechen.

Notruf für

misshandelte Frauen: **07131/507853**

Notruf für Kinder und Jugendliche:

Kreisjugendamt HN: **Tel. 07131/994555**

**Außensprechstunde der Psychologischen Be-
ratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhof-
str. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung**

unter **Tel. 07131/964420**

Essen auf Rädern: **Tel. 07063/9339444**

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn

Pflegedienst „Procura Rost“

-Tag und Nacht- **Tel. 07062/975097**

Unsere Ärzte vor Ort:

Allgemeinärzte:

Dres. Buchholz/Felger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld **Tel. 95030**

Dres. Wertsch/ Schlereth

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld **Tel. 914210**

Augenarzt:

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld **Tel. 975050**

Frauenarzt:

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld **Tel. 9159440**

Nuklearmedizinische Praxis

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld **Tel. 92 44 0 24**

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr.37,

Ilsfeld, Auenstein **Tel. 07062/62330**

Dr. Bühler-Leuchte, Von Gaisberg-Str. 15/1,

Ilsfeld, Helfenberg **Tel. 07062/914448**

Dr. Franke, Nordstr. 36/1,

Ilsfeld **Tel. 07062/9760930**

Zahnärzte:

Ralf Bellin,

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld **Tel. 61555**

Das Zahnärzthehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld **Tel. 973370**

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld **Tel. 9733720**

Auf einen Blick

Unsere Glückwünsche gelten:

Frau Mechthild Jäger zum 70. Geburtstag 27.07.
 Frau Gisela Seyfert zum 75. Geburtstag 27.07.
 Herrn Dieter Klöpfer zum 70. Geburtstag 29.07.
 Herrn Klaus Nägele zum 70. Geburtstag 29.07.
 Frau Gerda Habermaß zum 80. Geburtstag 31.07.
 Frau Helene Veigel zum 80. Geburtstag 01.08.

DRK Seniorengymnastik

Keine Mitgliedschaft erforderlich

in **Ilsfeld** und **Schozach**

mittwochs, 14.00 bis 15.00 Uhr und 15.15 und 16.15 Uhr und donnerstags, 10.00 bis 11.00 Uhr, jeweils **Gemeindehalle** Ilsfeld, dienstags, 19.30 bis 20.30 Uhr, Sturmfederhalle Schozach in **Auenstein** jeweils montags, 14.00 bis 15.00 Uhr, **Tiefenbachhalle**

In den Schulferien findet keine Seniorengymnastik statt.

DRK Tanzkreis Ilsfeld

Keine Mitgliedschaft erforderlich

Auch für Anfänger geeignet

Monatlich 2-mal freitags von 14.00 bis 15.30 Uhr, **Gemeindehalle** Ilsfeld.

Nähere Info bei Seniorensport und Tanzleiterin Renate Vogt unter Tel. Nr. 07133 2349915

In den Schulferien findet der Tanzkreis nicht statt.

DRK Yoga

Für Erwachsene

auch für Nichtmitglieder

mittwochs

von **17.00 bis 18.15 Uhr**
 von **18.30 bis 19.45 Uhr**

13 x 75 Min. kosten 60,00 Euro.

Info u. Anmeldung bei Yoga-Lehrerin Brigitte Voegeli
 Tel. 07131 3901883, Fax 07131 3901879
 E-Mail: voegeli.brigitte@gmx.de

Veranstaltungen

29.07.2017 - 30.07.2017 10:00 - 18:00	LASSE DEINE MASKEN FALLEN UND WERDE GEHALTEN Männlich/Weiblich im Innen Änderwelt e.V. Gesundheits- und Kulturzentrum Ilsfeld	Änderwelt e.V., Schwabstraße 6, 74360 Ilsfeld
02.08.2017 15.30 und 18:00	Sommerferienkino Gemeinde Ilsfeld und Kinomobil e.V.	Gemeindehalle Ilsfeld

Rathaus aktuell

Hallenschließung in den Ferien

Aufgrund der Sommerferien bleiben die **Steinbeishalle Ilsfeld**, die **Schozachtalhalle Ilsfeld**, die **Gemeindehalle Ilsfeld**, die **Tiefenbachhalle Auenstein** und die **Sturmfederhalle Schozach** sowie das **Gemeindehaus Helfenberg** in der Zeit von Donnerstag, 27.07.2017, bis einschließlich Freitag, 01.09.2017, geschlossen.

Der Übungsbetrieb der Vereine kann **ab Montag, 04.09.2017**, wieder aufgenommen werden.

Gemeinde Ilsfeld, Hallenverwaltung

Aus dem Standesamt

Eheschließung

21.07.2017

David Flaig, Eikermannsberg 12, Lemgo und
 Deborah Kristin Flaig, geb. Alex, Rosenweg 11, Ilsfeld

Sterbefall

22.07.2017

Lisa Maria Hartmann, geb. Hammann, Mühlstraße 10, Ilsfeld

Verschiedenes

Austausch der Wasseruhr

Alle 6 Jahre ist laut eichrechtlicher Vorschrift der Wasserzähler zu tauschen.

Dieser Tausch wird in der Regel von unseren Mitarbeitern vom Bauhof, Herrn Pellegrini und Herrn Röhrich, durchgeführt. Der jeweilige Anschlussnehmer wird im Vorfeld dementsprechend von den beiden genannten Mitarbeitern zur Terminvereinbarung kontaktiert. Der Großteil der Wasseruhrenwechsel erfolgt in der ersten Jahreshälfte.

Zur Durchführung der notwendigen Arbeiten ist die Montagefreiheit zu gewährleisten.

Wir bitten Sie deshalb dafür zu sorgen, dass der Raum um den Wasserzähler für die notwendigen Montagearbeiten frei zugänglich ist.

Für Ihre Unterstützung danken wir schon im Voraus. Bei Fragen können Sie sich gern an die zuständigen Mitarbeiter unter der Rufnummer 0152/22 98 70 63 wenden.

Steueramt

Bürgermeisteramt Ilsfeld

Urlaubszeit Reisezeit

Denken Sie an Ihre
Auslandsversicherung!



Das Steueramt informiert:

Hinweis zur Hundesteuer

1. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sobald die Hundehaltung endet, ist die Hundesteuermarke der Gemeinde zurückzugeben.
3. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
4. Ein Hundehalter, der von einer anderen Gemeinde zuzieht, ist ebenfalls zur Anzeige verpflichtet, auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert wurde.

Die Anzeige hat beim Bürgermeisteramt Ilsfeld (Zimmer 20) oder bei der Verwaltungsstelle Auenstein zu erfolgen. Wer die rechtzeitige An- bzw. Abmeldung vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem ist die Hundesteuer nachzuentrichten.

Immer wieder stellen wir fest, dass einige Hunde nicht angemeldet sind. Mit dem unten anstehenden Formular haben Sie die Möglichkeit, die Anzeige nachzuholen.



Bürgermeisteramt Ilsfeld
Frau Obermeyer
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

☐ **Anmeldung zur Hundesteuer**

☐ **Abmeldung zur Hundesteuer**

Ich melde hiermit zum einen

☐ Erst- / ☐ Zweit-Hund

☐ zur Hundesteuer an. / ☐ von der Hundesteuer ab.

.....
(Name/Vorname)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Rasse)

.....
(Alter des Hundes)

.....
(Telefonnummer)

.....
SEPA-Lastschriftmandat für die Hundesteuer

.....
(IBAN)

.....
(Datum) (Unterschrift)



Bitte Wasserverbrauch kontrollieren

Die letzte Jahresabrechnung der Wasser- und Abwassergebühren erbrachte für einige Abnehmer eine unliebsame Überraschung. Wegen defekter Wasserhähne, Heizungsanlagen oder sonstigem unkontrolliertem Wasseraustritt wurde ein Verbrauch festgestellt, der um einiges höher war als im Vorjahr.

Es wird daher empfohlen, den Wasserverbrauch regelmäßig zu überprüfen.

Anhand des letztjährigen Verbrauchs können Sie ungefähr festlegen, welche Monats- oder Quartalsmengen, gleiche Bedingungen (Personenzahl, benötigtes Gartenwasser usw.) vorausgesetzt, in etwa anfallen.

Bei Abweichungen kann man selbst in ersten Schritten prüfen, ob sich die Räder der Wasseruhr drehen, obwohl keine gleichzeitige Wasserentnahme im Haus erfolgt.

Bei einer außergewöhnlichen Abweichung sollten Sie in ihrem Interesse umgehend einen Installateur beauftragen, um die Abnahmestelle schnellstmöglich zu überprüfen.

Ihre Gemeindegemeinschaft

Gemeinde Ilsfeld



*Auensteiner
Kirchweih-Flohmarkt
Antik & Trödel*

**Sonntag
3.9.2017
11-17 Uhr**

**Keine Standgebühr
Anmeldung für
interessierte Anbieter:**

**Karin Bernkopf
07062- 904221
Rathaus Ilsfeld**

Nur für Privat!
Keine gewerblichen Anbieter,
Neuware und Lebensmittel

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 18. Juli 2017 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 38

Aufstockung Kindertagesstätte „Schnakenest“ Auenstein Hier: Farbkonzept

Die Arbeiten zur Aufstockung des Kindergartens haben nun im Juni begonnen, die Erstellung des Rohbaus läuft derzeit. Da die folgenden Gewerke nun zeitnah ausgeschrieben werden sollen, ist eine Entscheidung hinsichtlich der Außengestaltung erforderlich.

Das beauftragte Architekturbüro Ettle aus Aspach hat hierzu 4 Fassadenvarianten ausgearbeitet, die die Mitglieder des Gemeinderates mit der Sitzungsvorlage erhalten haben. Diese wurden von der Verwaltung auch mit der Kita-Leitung sowie den Mitarbeiterinnen vor Ort besprochen. Favorisiert wird aus dieser Sicht eine Gestaltung mit Fassadenplatten mit maximal 3 verschiedenen Farben.

Frau Einhorn und Herr Ettle vom Büro Ettle stellten in der Sitzung die verschiedenen Fassadenvarianten vor (Putzfassade, Holzfassade und Fassadenplatten).

Nach eingehender Beratung entschied sich der Gemeinderat bei vier Enthaltungen für die Fassadenvariante 3_1.



TOP 39

Straßenbauprogramm

In den vergangenen 5 Jahren wurden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Wärmenetzes umfangreiche Straßensanierungen vorgenommen, wie z.B. Blumenstraße, Nelkenstraße, Nordstraße, Charlottenstraße, im Bereich der Umlandshöhe, Schwalbenweg und viele mehr.

Für diese Sanierungsmaßnahmen wurden ca. 4 Mio. Euro investiert (zus. Kanal, Wasser und Abwasser = insg. ca. 9 Mio. Euro).

Trotz der bisherigen Sanierungen gibt es noch reichlich Sanierungsbedarf. In Anbetracht der aktuellen Preissituation würde die Verwaltung gerne im Rahmen einer Begehung mit dem Technischen Ausschuss während der Sommerpause eine weitere Prioritätenliste festzurren, um im November 2017 die Arbeiten für 2018 und 2019 auszuschreiben. Für 2017 sind nur dringende Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Arbeitsprogramm, wie auch der Ausbau der Haupterschließung Bustadt. Von Seiten des Landkreises ist die Kreisstraße nach Pfahlhof für eine Sanierung vorgesehen. Bez. der Auensteiner Straße (Landesstraße) befindet sich die Verwaltung in Gesprächen mit dem Land um die katastrophale Sanierung entlang des Feuerwehrhauses in 2018 ins Bauprogramm des Landes zu bekommen. Die Verwaltung würde gerne an der bewährten Vorgehensweise festhalten wollen und Straßensanierungen nach den folgenden Maßgaben priorisieren:

- Im Zuge des Ausbaus des Nahwärmenetzes
- Im Zusammenhang mit wichtigen Kanalsanierungen
- Im Zusammenhang mit dem Austausch von Wasserleitungen
- Im Zusammenhang mit dem Ausbau von Glasfasernetzen

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

- Die Sanierung von Oberflächen ohne Tiefbaumaßnahmen haben sich den Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde zu orientieren
- Hinzu kommen Maßnahmen im Landessanierungsprogramm
- Feldwegprogramm
- Maßnahmen im Zuge von Neubaugebieten

Wie von Seiten des Gemeinderates gewünscht, wurden zwischenzeitlich Gespräche mit den Vertretern der Landwirtschaft geführt, diese waren konstruktiv. Die Vorschläge werden bei der Begehung mit dem Technischen Ausschuss für die Programmaufnahme vorgehen.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Verwaltung damit zu beauftragen, gemäß den o.g. Kriterien ein Straßenbauprogramm 2018 bis 2020 zu entwickeln und die Priorisierung im Rahmen einer Begehung mit dem Technischen Ausschuss in den Sommerferien 2017 vorzunehmen. Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden Maßnahmen sollen noch in 2017 zur Ausschreibung kommen.

TOP 40

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2017 – 2019

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2015-2016 kalkuliert und vom Gemeinderat am 25.11.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Auf Grund der Personalveränderung mit der Stabstelle für die Leitung der Eigenbetriebe und der damit verbundenen Einarbeitungszeit konnte die Kalkulation erst jetzt fertig gestellt werden. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 13.12.2016 darauf hingewiesen. Gleichzeitig fasste der Gemeinderat in dieser Sitzung folgenden Beschluss:

„Es ist beabsichtigt, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Wassergebühren im Frühjahr 2017 neu zu kalkulieren und anhand des Ergebnisses der Kalkulation rückwirkend auf den 01.01.2017 neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Gebührensätze kann nicht ausgeschlossen werden.“

Auf Grund eines erhöhten Klärungs- und Abstimmungsbedarfs konnte die Fertigstellung der Kalkulation erst Ende Juni erfolgen. Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr von 1,98 Euro/m³ auf 1,71 Euro/m³ um 0,27 Euro/m³ sinken wird.

Die Grundgebühr für den Standardwasserzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) leicht auf 6,70 Euro pro Monat ansteigen wird.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat jeweils bei einer Gegenstimme mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2017 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2017 bis 2019 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die in der Anlage 4 dargestellte Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von -143.595 € und die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2014 in Höhe von 65.454 € wer-

den zum Ausgleich eingestellt.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühren pro Wasserzähler wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2017 - 12/2019

Wasserverbrauchsgebühr 1,71 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren mit einer Nenngröße von:

Neendurchfluss Qn	Dauerdurchfluss Q3	
1,5 und 2,5	2,5 und 4	6,70 €/Monat
3,5 und 5(6)	6,3 und 10	15,80 €/Monat
10	16	25,40 €/Monat
15	25	48,10 €/Monat
Verbundzähler DN 8063		120,40 €/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 41

Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2017 - 2019

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 1,59 Euro/m³ auf 1,57 Euro/m³ um 0,02 Euro/m³ sinken wird. Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,37 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche gleich bleiben. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) wird von 0,40 Euro pro Monat deutlich auf 1,80 Euro pro Monat ansteigen. Hierzu ist auszuführen, dass in der Vergangenheit deutlich zu geringe Kosten - die tatsächlich entstehen - mit einkalkuliert wurden. Dies wurde bei der jetzigen Gebührenkalkulation angepasst. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen. Aktuell werden im Abrechnungssystem der Gemeinde Ilsfeld 82 Zwischenzähler abgerechnet.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat jeweils bei einer Gegenstimme mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2017 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der: aus den Betriebskosten der:			
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasserkanäle/RÜB	19,6 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	23,1 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,0 %
		Zuleitungssammler	5,4 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2017 bis 2019 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2014 in Höhe von 368,- € entsprechend der Anlage 7 und die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2014 in Höhe von 14.756,- € entsprechend der Anlage 8 werden zum Ausgleich eingestellt.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2017 – 12/2019

- Schmutzwassergebühr	1,57 €/m ³	Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,37 €/m ³	überbaute und befestigte Fläche

- Zählergebühr für Zwischenzähler 1,80 €/ Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 42

Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen noch vorgenommen. Auch der Gemeindetag für Baden-Württemberg hat seine Mustersatzung überarbeitet. Diese Änderungen sind ebenfalls in die neue Wasserversorgungssatzung eingeflossen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Gegenstimme mehrheitlich die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Vergleiche hierzu auch die Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

TOP 43

Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Ilsfeld

Ebenfalls bei einer Gegenstimme beschloss der Gemeinderat mehrheitlich die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Vergleiche hierzu auch die Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Ilsfeld
Landkreis Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ilsfeld betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
 Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben geregelt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde Ilsfeld zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagenarbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder aufsonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
 - (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
 - (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfest-

punkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücks- entwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grund-

stücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zusätzlich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen

Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumassee des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,10 €
2. für Zuleitungssammler und für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,41 €
3. für Regenbecken	0,44 €

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanalangeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7;
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen. Diese Messeinrichtungen werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld finden entsprechend Anwendung.
- (3) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitung nach Absatz 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zu Grunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemelde-

ten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelt:
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung: **Faktor 1,0**
 - b) stark versiegelt:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sicherfähigem Untergrund verlegt: **Faktor 0,7**
 - c) wenig versiegelt:
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine sowie Gründächer: **Faktor 0,4**
 - d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolensystem, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drossel-einrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
 - a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
 Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

- (5) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab dem 01.01.2017: 1,57 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche ab dem 01.01.2017: 0,37 Euro.

§ 42a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt bei Zwischenzählern:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Zählergebühr/Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q3 2,5 und 4	1,80 €

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 2 und des § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld nach § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr gemäß § 42a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3).
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an die Zisterne angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasservorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeindeherstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.11.2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustand-

dekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Ilsfeld, den 18.07.2017

Thomas Knödler

Bürgermeister

**Gemeinde Ilsfeld
Landkreis Heilbronn**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 18.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aussonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (6) Vom Benutzungszwang sind Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) befreit.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser ent-

sprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber).
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17**Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18**Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19**Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20**Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21**Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23**Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
 - (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder ge-

werbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§31-34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern

setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,79 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q3 2,5 und 4	6,70 €
Qn 3,5 und 6	Q3 6,3 und 10	15,80 €
Qn 10	Q3 16	25,40 €
Qn 15	Q3 25	48,10 €
DN 80, Qn 40 (Verbundzähler)	Q3 63	120,40 €

Bei Bauwasserzählern wird die Grundgebühr analog berechnet.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zuvertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 pro Kubikmeter: 1,71 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2017 pro Kubikmeter: 1,71 Euro.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührensschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).
- (7) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann von der Gemeinde durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsbührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 **Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

§ 50 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 25.11.2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Ilsfeld, den 18.07.2017

Thomas Knödler

Bürgermeister

Gemeinde Ilsfeld

Kreis Heilbronn

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A

1. **Bauvorhaben:**
Aufstockung der bestehenden Kindertagesstätte „Schnakenest“
74360 Ilsfeld, Mauerlesgasse 1
2. **Vergabestelle:** Gemeinde Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld
Tel: 07062 / 9042-44
3. **Bauherr:** Gemeinde Ilsfeld
4. **Auskunft erteilt:** Architekt Uli Eitle, Trinkgasse 16, 71546 Aspach
Tel: 07191/920382
5. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
6. **Elektronisches Vergabeverfahren:** nicht möglich
7. **Art des Auftrags:** Elektroarbeiten, Heizung, Sanitärarbeiten, Glaserarbeiten, Trockenbauarbeiten, Estricharbeiten
8. **Ort der Ausführung:** Ilsfeld-Auenstein, Kreis Heilbronn
9. **Art und Umfang der Leistung:** gemäß Ziffer 7
10. **Aufteilung in Lose:** Nein
11. **Ausführungsfristen:**
Ausführungsbeginn Elektro-, Heizung-, Sanitär-, Glaser-, und Trockenbauarbeiten: 23.08.2017
Ausführungsbeginn Estricharbeiten: 25.09.2017
Bauende Elektro-, Heizung-, Sanitärarbeiten: Januar 2018
Bauende Glaserarbeiten: Oktober 2017
Bauende Trockenbauarbeiten: Dezember 2017
Bauende Estricharbeiten: KW 40, 2017
12. **Nebenangebote:** sind nicht zugelassen
13. **Anforderungen der Vergabeunterlagen:** Bei der Vergabestelle gem. Ziffer 2
Die Unterlagen können bei der Gemeinde Ilsfeld, Rathaus – Bauamt Zimmer 13, abgeholt werden
14. **Schutzgebühr:** 25, 00 €
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder bar.
Die Schutzgebühr wird nicht zurück erstattet.
15. **Angebotsfrist:** Angebote können bis zur Eröffnung gem. Ziffer 18 abgegeben werden
16. **Sprache:** Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
17. **Anschrift für die Abgabe der Angebote:** Vergabestelle gem. Ziffer 2
18. **Submission:** Freitag, 04.08.2017
9:00 Uhr Elektroarbeiten
9:10 Uhr Heizung-, und Sanitärarbeiten
9:20 Uhr Glaserarbeiten
9:30 Uhr Trockenbauarbeiten
9:40 Uhr Estricharbeiten
- Rathaus Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, Besprechungszimmer UG
Bei der Eröffnung dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein
19. **Geforderte Sicherheiten:** - für Vertragserfüllung 5 % der Auftragssumme
- für Mängelansprüche 3 % der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge
20. **Nachweis zur Eignung:**
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Voraussetzungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sein denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
21. **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 18.08.2017
22. **zuständige Rechtsaufsichtsbehörde:**
Landratsamt Heilbronn
23. **Verpflichtungsermächtigung Mindestlohn nach §§ 4 und 5 LTMG mit Vordruck-KEV 179.3 AngErg Tariftreue/ Mindestlohn**

Auftraggeber:

Gemeinde Ilsfeld
Kreis Heilbronn

Thomas Knödler, Bürgermeister



Denkt an die Umwelt

Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll sondern zum Altpapier

Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von Paragraph 5 der Verbandssatzung i. d. F. vom 10.12.1974 i.V. mit Paragraph 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 von 2000) und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom

16.09.1974 (GBl. S. 408) mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 26.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

Paragraph 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	1.263.367 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	1.068.716 €
im Vermögenshaushalt	194.651 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €

Paragraph 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000 € festgesetzt.

Paragraph 3

Es beträgt die Umlage gemäß der Verbandssatzung nach Paragraph 11 Abs. 3 der Satzung vom 25.11.97 Betriebskostenumlage 1.050.216 €

nach Paragraph 11 Abs.1 der Satzung vom 25.11.97 Investitionsumlage 194.651 €

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 11. Juli 2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 der GemO I.V. § 28 GKZ bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist von **Montag, 31.07.2017, bis Dienstag, 08.08.2017**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten auf dem Rathaus Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, im Foyer, öffentlich ausgelegt.

Ilsfeld, 18. Juli 2017
Verbandsvorsitzender
gez. Thomas Knödler

Ilsfeld aktuell

Bitte beachten: Straßenvollsperrung ab KW 31 (31.07.2017)

Die K 2156 Ilsfeld – Pfahlhof wird während der Sommerferien für ca. 6 Wochen voll gesperrt sein

Auf der Strecke der **K 2156 zwischen Ilsfeld und Pfahlhof** wird der Landkreis Heilbronn während der Schulsommerferien eine Asphaltbelagsmaßnahme durchführen.

Beginn wird in KW 31 sein.

Ausführen wird die Maßnahme die Firma Lukas Gläser aus Aspach. Nachdem jetzt noch umfangreiche Arbeiten zur Befestigung der Bankette durchgeführt werden, ist mit einer **Dauer der Vollsperrung von ca. sechs Wochen** zu rechnen.

Während der Sperrung wird die Bushaltestelle in der Bahnhofstraße für die Buslinie 646 (Schozach-Shuttle) von und nach Kirchheim nicht bedient. Ersatzhaltestelle ist hier die Haltestelle am Kelterplatz/Kreissparkasse.

Der Niethammerweg wird in dieser Zeit nicht über die Kreisstraße erreichbar sein. Auch alle Feld- und Waldwege sowie die Waldparkplätze und der Waldspielplatz können über die Kreisstraße in diesem Zeitraum nicht erreicht werden.

Die Einschränkungen und die Beeinträchtigungen für Anwohner und Grundstücksbesitzer im Zusammenhang mit den nun anstehenden Sanierungsarbeiten bitten wir zu entschuldigen und danken schon heute für Ihr Verständnis.

Neues Baumurnenfeld in Auenstein

Der Bauhof schließt die letzten Arbeiten ab

Ein Baumurnenfeld in Auenstein gibt es bereits, dort sind die Kapazitäten allerdings bald ausgeschöpft. Diese Art der Bestattung wird immer beliebter, das pflegefreie Grab wird zunehmend wichtiger. Doch auch die Nähe und Ruhe eines großen, schattenspendenden Baumes ist für viele Angehörige ein wohlthuender Gedanke.

So wurde auch für das neue Baumurnenfeld ein Baum gepflanzt – wie oft in Ilsfeld eine Linde, denn sie ist der Wappenbaum der Gemeinde.

Nicht in einem Zug konnte das Baumurnenfeld angelegt werden, dazu war es einfach zu heiß, meint Justin Melchior vom Bauhof. Deshalb haben sich die Arbeiten jetzt auch über einige Wochen hingezogen. Zunächst wurden die Hülsen in die Erde eingelassen und dann die Wege angelegt. Immerhin 47 qm Pflaster wurden für das neue Baumurnenfeld verlegt. Jetzt werden die letzten Arbeiten erledigt, Justin Melchior und seine Kollegen säen noch den Rasen aus und wälzen ihn anschließend ab.



Danach kann der Mähtrupp des Bauhofs dann in den nächsten Wochen das Bewässern übernehmen, so dass Baum und Rasen gut anwachsen und gedeihen.

In zwei großen Kreisen sind die Hülsen im Baumurnenfeld angeordnet, die Kreise sind in Abschnitte von jeweils 3 Hülsen unterteilt. Die 1,50 m langen Hülsen sind komplett in die Erde eingelassen, nur ein schlichter Metaldeckel mit einem stilisierten Baum ist auf der Oberfläche zu sehen.



Auf diesem Deckel ist Platz für vier Namensplaketten, da bis zu 4 Urnen in die Hülse eingelassen werden können. Wichtig ist es, hervorzuheben, dass eine Hülse zwar Platz für maximal 4 Urnen hat, Hülsen aber auch durchaus nur eine Urne enthalten können. Man kann auch hier ein Einzelgrab oder ein Mehrfachgrab erwerben. Ängste, fremde Urnen würden zusammen in eine Hülse gegeben, sind daher unbegründet.

Auch wichtig zu wissen: per Friedhofsordnung ist geregelt, dass auf dem Baumurnenfeld keine Blumen oder sonstigen Ge-

genstände wie Grablichter, Gestecke oder Ähnliches abgelegt werden dürfen, da diese für den Bauhof beim Mähen und Instandhalten sehr hinderlich sind. Zudem widerspricht diese Art des Grabschmucks ja auch der Vorstellung eines pflegefreien Grabes. Weitere Fragen hierzu beantwortet Ihnen auch gerne Frau Hehl von der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Tel. 07062 9042-23 oder E-Mail karin.hehl@ilsfeld.de

Eine Revue für den scheidenden Rektor

Mit vielen guten Wünschen und erstklassigen musikalischen Beiträgen wird Michael Wohland in den Ruhestand geschickt

Einig waren sich am Ende alle darin, dass mit Michael Wohland ein äußerst empathischer, feinfühler und feinsinniger Mensch die Steinbeis-Realschule verlässt.

Harald Gleitsmann betonte besonders, mit welcher Fürsorge und Liebe Michael Wohland seinen Schülerinnen und Schülern begegnete. Das Wohlergehen der Schüler, so der ehemalige Rektor des Herzog-Christoph-Gymnasiums in Beilstein, sei immer die Leitlinie seines Handelns gewesen.

Die diesjährige Absolventin und Schülersprecherin Tenny Hengsteler stellte in ihrer rundum gelungenen Rede fest: „Wir verlassen die Schule zur gleichen Zeit.“



Sie erinnerte an das Zitat des „Kleinen Prinzen“ von Antoine de Saint-Exupéry „Man sieht nur mit dem Herzen gut“, das die Wand des Schulleiterbüros zierte und bestätigte das Bild eines Rektors, der immer einen besonderen Zugang zu seinen Schützlingen hatte, als sie sagte: „Sie leben dieses Zitat“. Mit 10 roten Rosen bedankten sich die Schüler der Steinbeis-Realschule für die 10 Charaktereigenschaften, die sie an ihrem Schulleiter schätzten: Humor, Einfühlungsvermögen, sein freundliches Wesen, Warmherzigkeit, Mitgefühl, sein Einsatz für Schwächere, den

Mut, Dinge anders zu machen, Verständnis, Hilfsbereitschaft – die letzte Rose bekam er für seine Verschwiegenheit.

Thomas Knödler, Bürgermeister der Gemeinde Ilsfeld, hatte zuvor schon auf Michael Wohlands Wirken in Ilsfeld und die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung zurückgeblickt. Seine Beharrlichkeit, für die Interessen „seiner“ Schule einzutreten, sei rückblickend auch immer im Sinne des Schulzentrums gewesen und in so manchen Punkten, über die man das eine oder andere Mal unterschiedlicher Meinung war, habe Michael Wohland im Nachhinein Recht behalten.

Der Vertreter der Lehrerschaft, Jörg Menzenbach, hatte die Lacher auf seiner Seite, als er seinem scheidenden Chef eine Entlassbeurteilung ausstellte, basierend auf den Textbausteinen aus dem aktuellen Zeugnisprogramm. Da war zu hören, dass „er beim selbständigen Anziehen gut zurecht kam“ und er sich „an gemeinsamen Aktionen gerne beteiligte“.

Zwischen all den launigen, emotionalen und zum Nachdenken anregenden Wortbeiträgen kam auch immer wieder die musische Seite der Steinbeis-Realschule zur Geltung. Vielfältig in ihrer Zusammensetzung, ob Schülerband, Schulchor, Lehrerband, ein pfiffiges Ehemaligenduo oder spezielle Gäste wie die Sopranistin Deborah Feth,

der Polizist Martin Bruderhammer mit seinem Saxophon-Solo oder den beiden Schulleiterinnen aus Auenstein und Beilstein, Heidi Ade und Sonja Linke mit einem fulminanten Überraschungsauftritt, das Publikum zeigte sich begeistert.



Am Ende kam Michael Wohland dann selbst auf die Bühne – und holte zunächst einmal seinen Stellvertreter Konrektor Andreas Gremmelmaier dazu. Er dankte ihm für seinen Einsatz beim Erarbeiten des Programms und betonte, dass es die musischen Glanzleistungen erst seit dem Beginn Gremmelmaiers an der Steinbeis-Realschule 2010 gebe.



Neben Worten des Dankes an alle Beteiligten und Weggefährten fand er dann aber auch deutliche Worte der Kritik an der baden-württembergischen Bildungspolitik der letzten Jahre. Etliche Male sei man aus der Presse über neue Richtlinien und Verordnungen informiert worden. Sein Dank galt diesbezüglich ausdrücklich der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, die sich, neben dem Mut zum Neuen, gleichzeitig auch immer zur Schulart Realschule bekannt habe.

Am Ende stellte er fest, dass er ohne größere Bauchschmerzen gehe, denn die Schulsekretärin Annemarie Weimar bleibe und – dabei richtete er das Wort an den Vertreter des Schulamts Heilbronn Wolfgang Seibold – das Schulamt wisse ja, dass sein erklärter Wunschkandidat für seine Nachfolge Andreas Gremmelmaier heiße.

Kinder- und Jugendreferat

Öffnungszeiten Jugendtreff „Gnascht“

Montag

16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Lerngruppe
offener Betrieb

Dienstag

17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Just for Girls

Mittwoch

17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

offener Betrieb

Donnerstag

14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kreative Kids

Freitag

14:30 Uhr bis 18:00

offener Betrieb

Offener Betrieb (ab 10 Jahren)

Wir bieten euch verschiedene Spiel- und Sportmöglichkeiten wie Kicker, Tischtennis, Billard, Brett- und Kartenspiele, ein offenes Ohr

für alles was euch bewegt und natürlich auch Platz zum Musikhören, Entspannen und Freunde treffen.

Just for Girls (ab 10 Jahren)

Am Dienstag gehört das Jugendhaus allein euch Mädels. Geplant sind spezielle Angebote zu Mädchenthemen, die wir uns gemeinsam überlegen.

Lerngruppe (ab 10 Jahren)

Am Montag habt ihr eine Stunde Zeit, euch für Klassenarbeiten oder Referate vorzubereiten, Vokabeln zu lernen oder anderen Schülern bei ihren Hausaufgaben zu helfen.

Kreative Kids (ab 8 Jahren)

Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen, die Spaß daran haben, sich kreativ zu betätigen. Wir basteln, werken, spielen, backen oder kochen gemeinsam.

Öffnungszeiten können in den Ferien abweichen.

Landratsamt Heilbronn



Im August finden aufgrund der Sommerpause keine EnergieSTART-Beratungen in den Rathäusern statt.

Termine für September findet man bereits ab 01. August unter www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Häckselplatz Erdeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

Hausmülldeponien

Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

Gemeindebücherei

Gemeindebücherei Ilsfeld



Öffnungszeiten

Montag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal) Tel. 07062-9042-15
www.ilsfeld.de Kultur + Bildung Gemeindebücherei

Basteln von Windspielen



Fleißige große und kleine Hände haben am vergangenen Donnerstag in der Bücherei/Trauzimmer bunte Windspiele gebastelt. Es wurde fleißig geklebt, geschnitten und zusammengefügt.



Wie immer unter der fachkundigen und geduldigen Anleitung von Frau Christa Fahrner.



Stolz präsentierten die Bastelkönige und Königinnen ihre Werke. Viel Spaß damit!!!

Buchvorstellung für Kinder

Daniel Napp - Das schlaue Buch vom Büchermachen

Hast du dich schon einmal gefragt, wie Bücher gemacht werden? Dann bekommst du hier die Antwort. In diesem Buch kannst du allen Leuten die Bücher machen über die Schulter schauen. So erfährst du Schritt für Schritt wie ein Bilderbuch entsteht von Anfang bis Ende.

Ein Vorlesevergnügen für Kinder ab 5 Jahren

Alice Pantermüller - Lotta Leben.

Eine Natter macht die Flatter

Menno!!! Es geht alles schief, seit die Klasse das Programm für die Turnhalleneinweihung plant.

Frau Kackert hat ausgelost, wer was aufführen soll und ICH hab ausgerechnet Benni erwischt! Den ROCKER!

Cheyenne probt eine echt coole Hundedressur-Nummer und Remi darf auf einem Einrad fahren und ich MUSS als Clown auftreten..... mit Benni. Voll unfair !!!

Altersempfehlung: ab 9 Jahren

Nicola Yoon - Du neben mir.

Und zwischen uns die ganze Welt

Der Originalroman zum Film mit vielen Bildern.

Was, wenn man draußen nichts anfassen kann, nie frische Luft atmen, die Sonne auf dem Gesicht spüren,..... und niemals einen Jungen küssen darf???

So geht es der 17-jährigen Maddy, sie hat einen sehr seltenen Immundefekt und darf niemals das Haus verlassen.

Doch dann zieht nebenan Olly ein..... und plötzlich weiß Maddy, dass sie alles will, das große, echte, lebendige Leben! Sie ist bereit, alles dafür zu riskieren.

Altersempfehlung: ab 14 Jahren

Wir haben in den Sommerferien geöffnet



Sie können ihr Lesefutter während der gesamten Ferien bei uns besorgen ob für den Urlaub am Meer,, auf Balkonien, fürs Ilsfelder Freibad, Wanderbücher für die Berge oder Bikeline Fahrradkarten für den sportlichen Urlaub, Garten und Bastelbücher für alle HeimwerkerInnen, Hörbücher für „Lesefaule“ und

Zeitschriften einfach für zwischendurch.

Es ist für jeden etwas dabei.

Wir freuen uns auf alle Leserinnen & Leser

Freiwillige Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld

www.feuerwehr-ilsfeld.de



Freibad-Übung

Am Montag, den 31.07.17 findet die ‚Freibad-Übung,‘ statt. Hierzu treffen wir uns um 20 Uhr mit Badekleidung direkt im Freibad in Ilsfeld.

D. Klecker

Spielmannszug

Spielmannszug Ilsfeld on Tour... ... Plüderhäuser Festtage

Am Sonntag, 23. Juli besuchten wir die Plüderhäuser Festtage, das Volksfest im Remstal.

Am Festplatz wurde wir schon von den Fahnenschwingern „Trääs“ aus Sulzbach begrüßt und wir stärkten uns vor dem Umzug im großen Festzelt.



Um 13.00 Uhr startete der große Festumzug zu den 55. Plüderhäuser Festtagen unter dem Motto: „Lauder Hingucker!“.



Der Umzug schlängelte sich durch den Ort, und die Besucher standen bei bestem Wetter in Scharen an der Umzugsstrecke.



Im Anschluss ließen wir es uns im Biergarten gut gehen und bedanken uns herzlich für die Verpflegung bei der Gemeinde Plüderhausen.

Einladung zum Sommerfest vom Spielmannszug, Jugendspielmannszug, Fahnenträger der Feuerwehr und Fahnenschwinger „Trääs“

Am Freitag, 28. Juli wollen wir mit einem Grillfest in die Sommerpause starten, ab 18.00 Uhr feiern wir im Engelsberg.

Für Grillgut und Getränke ist gesorgt, über Salat- und Nachtischspenden freuen wir uns.

Eingeladen sind alle aktive und passive Mitglieder mit ihren Familien. Wir freuen uns auf einen schönen Abend.

Feuerwehr Olympiade

Am Montag, 31. Juli findet wieder die „Feuerwehr Olympiade“ statt. Treffpunkt ist um 20.00 Uhr im Freibad Ilsfeld.

Sommerpause

Die nächste Probe ist am Montag, 14. August um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus Ilsfeld.

Ilsfelder Holzmarkt

Am Samstag, 26. August sind wir zum ersten Mal beim Einzug und der Bekanntgabe der Proklamation zum Holzmarkt auf dem Festgelände dabei.

Wir treffen uns um 08.30 Uhr direkt an der Aufstellung in der Charlottenstraße.

Besigheimer Winzerfest

Am Sonntag, 17. September laufen wir bei Umzug zum Winzerfest mit.

Bottwartal Marathon

Am Sonntag, 15. Oktober findet wieder der Marathon statt, bei dem wir wieder kräftig für Stimmung an der Strecke sorgen werden.
Maik Lauterwasser

SPIELMANNSZUG ILSFELD FEUERWEHRMUSIK - JUST PLAY

Unsere nächste musikalische Ausbildung,
für alle die Lust auf Feuerwehrmusik haben,
beginnt im Oktober.

(Blockflöte, Trommlerpfefe, Schlagwerk und Lyra)
Bei Interesse Email an: info@feuerwehr-ilsfeld.de

Tatütata

Endlich ist es soweit, wir starten mit der

Kinderfeuerwehr „Die Feuerlöscher“

Du solltest zwischen 7 -10 Jahre alt sein und
Lust auf Spiel und Spaß rund um die
Feuerwehr haben.

Komm einfach zum Infoabend am

Freitag 15.09.2017 um 18:00 Uhr

ins Feuerwehrhaus und bring deine Eltern mit.

Wir freuen uns auf Euch.

Euer Feuerlöscher - Team

Soziale Einrichtungen

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal e. V.



Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar. Für pflegerische Notfälle, außerhalb unserer Bürozeiten, erfragen Sie bitte die Notrufnummer über den Anrufbeantworter.

Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: Immanuel Gatsche und Ursula Wüstholtz,
Tel. 07062 9730515, Sprechzeiten: Mo.-Fr. von 7.00 bis 14.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung.

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: Karin Kneidinger

stellv. Einsatzleitung Regina Schmutzer

Tel. 07062 9730513, Sprechzeiten:

Mo.-Fr. von 8.00 bis 11.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Verwaltung:

Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20, www.diakonie-ilsfeld.de

Geschäftsleitung: Claudia Saam, Tel. 07062 9730-512

1. Vorstand: Herr Pfarrer Rüdiger Jenö, Tel. 07062 931442

Weitere Helfer für unsere Betreuungsgruppe der Diakoniestation gesucht!

Wöchentliches Angebot für Demenzzranke entlastet Angehörige

Die Diakoniestation Schozach-Bottwartal e.V. sucht weitere Helferinnen und Helfer zur Betreuung von altersverwirrten und desorientierten Menschen.

Jeden Montag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr kümmern sich Fachkräfte und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer um bis zu zehn ältere Menschen, die unter Demenz leiden. Die altersverwirrten Menschen benötigen eine besonders intensive Betreuung, daher sucht die Diakoniestation dringend weitere Helfer, wir bitten engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger um Unterstützung.

Mit den wöchentlichen Angeboten für demenzzranke Menschen ermöglicht die Diakoniestation den pflegenden Angehörigen eine „Verschnaufpause“. Für die Pflegebedürftigen bedeutet der Nachmittag mit der Gruppe einen Höhepunkt im Alltag. Die Treffen stehen jeweils unter einem bestimmten Motto.



Wer sich als ehrenamtlicher Helfer dem Betreuungsteam bei den regelmäßigen Gruppentreffen anschließen möchte, wird gebeten, sich telefonisch mit Frau Nadine Stahl unter 07062 / 97 30 516 in Verbindung zu setzen. Für die ehrenamtliche Mitarbeit wird

eine Aufwandsentschädigung gewährt. Unter der angegebenen Rufnummer gibt es auch weitere Informationen zu unseren Betreuungsgruppen.

I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

Die Beratungszeiten sind:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung:

Jochen Burkert

Hauswirtschaftliche Leitung:

Kathrin Sander

Verwaltung:

Margrit Mildner

Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

Gottesdienste im Königin-Charlotte-Stift

Am Sonntag, 30.07.2017 hält Pfarrer/in Köger-Stäbler den Gottesdienst. Beginn um 11:15 Uhr im Kaffee.

Gäste sind herzlich willkommen.

Cafeteria „Jedermann“

Ob jung, ob alt, ob arm, ob reich, ins Kaffee - Jedermann gehn`ma gleich.

Nach wie vor ist unser Kaffee donnerstags + sonntags von 15:00 – 17:00 Uhr für Sie geöffnet.

Sie können unsere Räumlichkeiten auch für ihre Feste und Feiern anmieten.

Gerne können Sie sich jederzeit unverbindlich informieren!

Ihr KCS Team

Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Wir haben freie Plätze!

Das richtige Angebot wenn:

Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können

Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen

Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten Sie gerne Backen, Singen, Feiern, Spazieren gehen, und vieles mehr!

Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner:

Christine Bückert-Güth – Leitung

Birgit Koch – stv. Leitung

Bürger für Bürger e.V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e.V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern / ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengänge zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

Wir alle helfen Ihnen!

Für Abstatt
Für Beilstein
oder
Für Ilsfeld +

Annette Jacob, Tel. 07062 / 61242
Ingrid Bauer, Tel. 07062 / 8802
Otto Sonnenwald, Tel. 07062 / 8790
Sonja Enzel, Tel. 07062 / 9157108

Schozach + Auenstein

Für Untergruppenbach +
Unter- u. Oberheinriet

Jutta Layer, Tel. 07062 / 61029

Mechthild Jäger, Tel. 07062 / 6967

Claudia Schlenker, Tel. 07131 / 970465

Mechthild Jäger, Tel. 07062 / 6967

Jürgen Liedtke, Tel. 07130 / 6639

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- * Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- * Ihrer Familie
- * Ihren Kindern
- * Ihrer Partnerschaft
- * Trennung oder Scheidung
- * Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsam Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Dipl. Sozialpädagogin und Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin (EKFUL) in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts)

Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter 07131-964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

Das Tafelmobil kommt...

...immer mittwochs!



...und hält an folgenden Stellen:

- **Auenstein: 10.45 – 11.30 Uhr**

Parkplatz „Boxenstop“ Hauptstraße 47

- **Beilstein: 12.00 – 12.30 Uhr**

im alten Feuerwehrhaus Bahnhofstraße

- **Oberstenfeld: 13.00 – 13.30 Uhr**

Bottwarstr. 9, Eingang alter EDEKA-Markt

- **Großbottwar: 14.00 – 14.30 Uhr**

Wunnensteinhalle, Eingangsbereich

Sie erhalten Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II? Sie haben nur eine kleine Rente? Sie erhalten Bafög? Sie müssen mit wenig Geld auskommen?

Die fahrbare Tafel bietet Menschen mit geringem Einkommen die Möglichkeit, Lebensmittel zu deutlich verringerten Preisen zu bekommen. Voraussetzung zum Einkauf ist ein Berechtigungsausweis. Unterlagen dazu bitte zum Tafelmobil mitbringen.

Bitte an bedürftige Familien und Personen mit geringem Einkommen weiter sagen.

Verantwortlich:
Evangelische Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Marbach-Nord:
Auenstein, Beilstein, Gronau, Oberstenfeld, Großbottwar.
Diakonin M. Herter-Scheck
Tel.Nr. 07062/67 40 96
Diakoniat.Marbach-Nord@t-online.de



Tageseinrichtungen für Kinder

Kita Sternschnuppe



Unser Abschlussausflug mit den Großen, führte uns mit Bus und Bahn in die wunderschöne Stadt Ludwigsburg. Dort angekommen stärkten wir uns mit einem Eis und marschierten durch die Gassen, über den Marktplatz bis wir unser Hauptziel erreichten, das Barockschloss Ludwigsburg. Dort angekommen stärkten wir uns und bespielten den Schlosshof. Bis wir dann eintauchen durften, im Kinderreich, in die prächtige alte Zeit. Die Mädchen verwandelten sich in wunderschöne Prinzessinnen und die Jungs wurden zu edlen Prinzen. Wir durften in einem barocken Kinderzimmer spielen und Geschichten hören. Im Anschluss war eine Lehrstunde zum Thema: „Wie benehme ich mich als Prinzessin und Prinz bei einer Audienz der Königin“ Wann darf ich den roten Teppich betreten? Wie funktioniert eine perfekte Verbeugung? Wie reagiere ich wenn mich die Königin anspricht? Warum sitzt die Königin so hoch oben? Was trägt nur ein König?



Im Anschluss wurden wir noch in einen königlichen Speisesaal geführt, in dem wir auch dem König und der Königin zurufen durften „Lang lebe der König, lang lebe die Königin!“ Weiter ging es ins Schloss, dort besuchten wir die Wohnung des Königs und der Königin. Wir haben erfahren, dass der König schon Billard spielte, gern Jagen ging und die Königin viel stickte, viele Bücher gelesen hat und gern in ihrem Rosengarten war.

Auch war die Information spannend; der Mann Eberhard Ludwig, der das Schloss erbauen ließ und der Stadt seinen Namen gab, nie dort wohnte, da er leider starb, bevor es fertig war. Dann wohnten viele unterschiedliche Menschen drin, bis schließlich König Friedrich dort einzog und das Schloss so eingerichtet hat wie es jetzt zu bestaunen ist.



Etwas von den Wurzelkindern



Etwas von den Wurzelkindern

Am Dienstag, den 18.07.2017 war die Aufregung im Wald riesen-groß. Unser letzter Waldtag stand leider vor der Türe und unsere Eltern kamen später zu einem gemeinsamen Abschluss dazu.

Gemeinsam ließen wir unser spannendes Jahr Revue passieren. Dachten zurück an unser Astsofa, ans Fährtenlesen und Tierebeobachten, Bäumeplanzen, Würstchengrillen, an „Immerle“, unseren Zwerg, an den vielen Schnee im Winter, an unseren warmen Bauwagen, an unsere Maus und an vieles mehr.

Es war ein wundervolles Jahr, voller Abenteuer, spannenden Geschichten, vielen interessanten Infos über Flora und Fauna und ganz viel Spaß.

Dafür wollten wir „DANKE“ sagen und überreichten Frau Schin-nagel-Mocarski und Frau Brod unser Abschlussgeschenk - ein Vogelhaus mit Futterschacht und unseren eingetragenen Namen. Danke an dieser Stelle auch an Familie Bochert, für das Besorgen und Verschönern unseres Vogelhauses.

Nachdem jeder von uns Fotos und einen liebevoll gestalteten Portfolio-Ordner geschenkt bekommen hatte, beendeten wir den Waldtag mit unserer Waldhymne:

„Ritzen , schnitzen,
auf der Wurzel sitzen,
Erde an den Händen und im Haar.
Eins, zwei, drei, Matschebrei,
das ist wunderbar.“



Vielen Dank für ein sehr wertvolles und unvergessliches Waldjahr.
Ganz liebe Grüße von den Wurzelkindern 2016 /2017

Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.

www.polizei-beratung.de

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

TEK Dorastift



Sommerzeit im Dorastift



Unsere Größeren machten einen Spaziergang an der Schozach entlang und hatten viel Spaß im „Kletterpark“.



Als die Temperaturen immer weiter stiegen, plantschten und matschten die Kinder an den Nachmittagen im Schatten unseres großen Kastanienbaumes. Wir füllten unsere Muscheln mit Wasser und die Kinder spielten und experimentierten mit dem kühlen Nass. So ließ sich die Hitze ertragen.



Und letzte Woche spazierten wir ins Königin-Charlotten-Stift und sangen und spielten den Bewohnern einen Teil unseres Sommerfestprogramms vor.



Es hat uns sehr berührt, wie groß die Freude der Bewohner über unseren Besuch war und wir haben versprochen, im Herbst wiederzukommen.

Qua-Ki Ilsfeld GmbH



Ausflug mit den Vorschülern

Und schon ist es wieder so weit; es heißt Abschied nehmen. Doch bevor wir unsere beiden Vorschüler Andra und Simon in die Schule entlassen werden, haben wir noch einen coolen Ausflug in den Wildpark nach Bad Mergentheim unternommen. Das war wirklich aufregend! Geier, Adler, Bären, Wölfe und viele andere Tiere waren dort zu sehen. Weitere Bilder sind auf unserer facebookseite unter Qua-Ki zu finden.



Aber auch von unserer **Musikgabi** mussten wir uns verabschieden, die nun fast drei Jahre lang unsere Kinder immer donnerstags in verschiedenen Gruppen mit dem Klanggarten bezaubert hat.

Nun möchte sie mehr Zeit mit ihren Enkelkindern genießen, was wir ja gut verstehen, trotzdem wird sie uns sehr fehlen. Auch auf diesem Wege noch einmal ein großes Dankeschön, liebe Gabi, für die schönen Klangstunden, die wir bei

und mit dir erleben durften.



Barbara Layer, Qua-Ki Ilsfeld 07062 9760380

TEK Regenbogen



Sommerfest

Am Freitag, 21. Juli 2017 haben die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten Regenbogen zum Sommerfest eingeladen. Bereits in der Woche davor wurde kräftig gebastelt und für den großen Auftritt geprobt.

Als Abschiedsgeschenk haben die Fühse dieses Jahr mit der tollen Unterstützung und guten Ideen der Schreinerei Fuchslocher aus Auenstein eine besondere Gartenbank in Regenbogenfarben verwirklicht.

Kurzer Einblick in die Vorarbeiten:



Einen großen Dank noch einmal an Frau Fuchslocher und ihr Team, dass wir die Bank in ihrer Werkstatt zusammen mit den Kindern gestalten konnten.

Man traf sich im großen Garten. Das Programm startete mit dem Lied „Bei uns im Kindergarten...“, das von allen Kindern gesungen wurde.



Danach folgte ein Theaterstück der „Fühse“ (Vorschulkinder) „Der Löwe, der nicht schreiben konnte“. Die Vorschulkinder hatten für diesen Auftritt eigens ganz tolle Pappmache-Masken gebastelt und bunt angemalt.

Nach dem Auftritt durften die Fühse ihr Abschiedsgeschenk den Erzieherinnen überreichen.



Auf das bunte Programm folgte das Grillfest und alle saßen noch lange und gemütlich zusammen und hatten sehr viel Spaß miteinander.



Es war wie jedes Jahr ein gelungener Abschluss des Kindergartenjahrs.

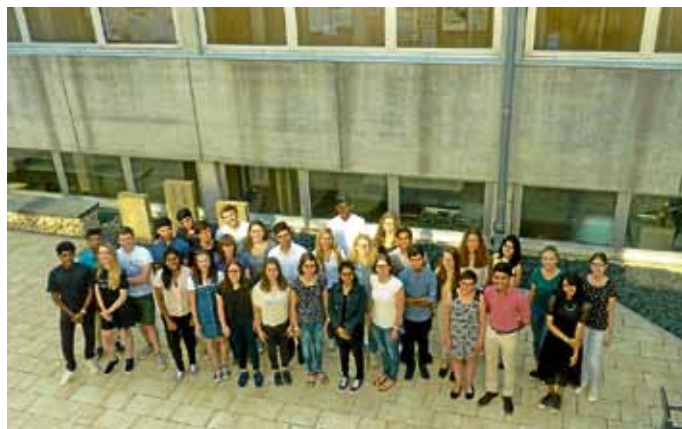
Bedanken möchten wir uns hiermit bei allen Eltern und Erzieherinnen, die durch ihre Mithilfe das Fest ermöglicht haben. Großen Dank auch an Herrn Schmidt, der dieses Jahr die Bänke, Getränke und Kühlschränke geholt hat.

Schulen

Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein



Besuch aus Kerala am HC



Der alljährliche Austausch des HCGs mit der Partnerschule TRINS in Trivandrum, der Hauptstadt des indischen Bundesstaates Kerala begann am Montag, dem 19. Juni 2017. Insgesamt reisten 13 Schüler zusammen mit zwei Lehrkräften an. Die Schüler kamen noch am Tag der Ankunft in ihren Gastfamilien unter, in welchen sie die nächsten zwei Wochen leben würden. Das Kulturprogramm, welches die deutschen und die indischen Schüler zusammen durchliefen, bestand zum Beispiel aus einer Führung durch das Ludwigsburger Schloss und einer Besichtigung des Bad Friedrichshaller Salzbergwerks. Ebenfalls trafen die Schüler sich mit dem Bürgermeister Beilsteins, welches sich für sie als eine große Ehre erwies. Sie hatten hier die Gelegenheit ihre Fragen zu stellen. Ein Besuch im Haus Ahorn ist ebenso ein fester Bestandteil des Besuchsprogramms. Die Schüler nahmen ebenfalls an manchen Unterrichtseinheiten teil und brachten in den Pausen den Beilsteiner Schülern ihre Landestraktionen näher, indem sie traditionelle indische Tänze zu traditioneller Musik vorführten. Ebenfalls Teil des Schulprogramms war die Teilnahme am Spendenlauf der Schule, bei welchem viele der indischen Austauschpartner teilnahmen und ebenfalls ihr vorbereitetes Kulturprogramm vorführten. Außerhalb des vorgesehenen Programms hatten die Schüler Zeit, ihre

Freizeit mit ihren Gastfamilien selbst zu gestalten. Nach anfänglichen Annäherungsschwierigkeiten freundeten sich Schüler beider Nationen schnell an und sorgten für eine gute Gruppenstimmung. Insgesamt brachte der Austausch den Angehörigen beider Nationen viele neue Erfahrungen.

Volkshochschule Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld
Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382
www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

Das neue Programm für das Herbstsemester 2017 ist online!

www.vhs-unterland.de
Einfach mal reinschauen!

Hier eine Kurzübersicht der Kursangebote.
Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Internet
oder fragen Sie bei ihrer Außenstelle nach.

Info & Anmeldungen

Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062-974381, Fax 07062-974382,
Ilsfeld@vhs-unterland.de

September 2017

- 172.30235.il ZUMBA®**
So, 10.09., 10.00-11.00 Uhr, 15x, 56 €
- 172.30236.il ZUMBA®**
So, 10.09., 11.00-12.00 Uhr, 15x, 56 €
- 172.30145.il Faszientraining mit Yoga**
Di, 19.09., 09:15-10:30 Uhr, 17x, 82 €
- 172.30146.il Faszientraining mit Yoga**
Di, 19.09., 10:30-11:45 Uhr, 17x, 82 €
- 172.30219.il Wirbelsäulenfitness**
Mi, 20.09., 19:30-20:30 Uhr, 12x, 45 €
- 172.30220.il Wirbelsäulenfitness**
Mi, 20.09., 20:30-21:30 Uhr, 12x, 45 €
- 172.30215.il Wirbelsäulengymnastik**
Mo, 25.09., 19.00-20.00 Uhr, 12x, 45 €
- 172.30216.il Rücken-Fit**
Mo, 25.09., 20:15-21:15 Uhr, 12x, 45 €
- 172.30261.il Energy-Move**
Mo, 25.09., 18.00-19.00 Uhr, 12x, 45 €
- 172.40420.il Deutsch A2.1**
Mo, 25.09., 19.00-20:30 Uhr, 15x, 84 €
- 172.20930.il Orientalischer Ausdruckstanz**
Di, 26.09., 20.00-21:30 Uhr, 10x, 56 €
- 172.30140.il Kundalini-Yoga**
Di, 26.09., 20.00-21:30 Uhr, 15x, 84 €
- 172.30217.il Wirbelsäulengymnastik in Auenstein**
Di, 26.09., 09.00-10.00 Uhr, 12x, 45 €
- 172.30218.il Wirbelsäulengymnastik in Auenstein**
Di, 26.09., 10.00-11.00 Uhr, 12x, 45 €
- 172.40605.il Englisch Starter A1.2 für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen**
Di, 26.09., 09.00-10:30 Uhr, 15x, 84 €
- 172.20813.il Gitarre Aufbaukurs für Erwachsene und Jugendliche**
Mi, 27.09., 18.00-19.00 Uhr, 11x, 84 €
- 172.20815.il Spielkreis Gitarre für Erwachsene und Jugendliche**
Mi, 27.09., 19:15-20:15 Uhr, 11x, 84 €

172.20915.il Line Dance & Co

Mi, 27.09., 19:30-20:45 Uhr, 8x, 40 €

172.20916.il Line Dance & Co

Mi, 27.09., 11.10., 25.10., 08.11., 18:15-19:15 Uhr, 17 €

172.30133.il Hatha-Yoga

Mi, 27.09., 18:30-19:45 Uhr, 15x, 70 €

172.30147.il Yoga – finde deine innere Balance!

Mi, 27.09., 20.00-21:30 Uhr, 11x, 62 €

172.40625.il English A2 - Activate your English

Mi, 27.09., 20:30-22.00 Uhr, 15x, 84 €

172.40630.il Englisch B1 - auch für Wiedereinsteiger

Mi, 27.09., 19.00-20:30 Uhr, 15x, 84 €

172.30110.il Pilates

Do, 28.09., 20.05-21.05 Uhr, 12x, 45 €

172.30113.il Faszien-Pilates

Do, 28.09., 18.00-19.00 Uhr, 10x, 40 €

172.30175.il Meditative Momente in der Natur Baum-Meditation

Do, 28.09., 18.00-19:30 Uhr, 1x, 12 €

172.30200.il Fitness, Ausdauer, Beweglichkeit – Ganzkörpertraining

Do, 28.09., 08:50-09:50 Uhr, 12x, 45 €

172.30221.il Wirbelsäulengymnastik

Do, 28.09., 16:30-17:30 Uhr, 13x, 51 €

172.30222.il Wirbelsäulengymnastik

Do, 28.09., 17:30-18:30 Uhr, 13x, 51 €

172.30223.il Rücken-Fit

Do, 28.09., 19:30-20:30 Uhr, 10x, 40 €

172.30224.il Faszien-Rücken-Fit

Do, 28.09., 18:30-19:30 Uhr, 10x, 40 €

172.30250.il Bodyfit

Do, 28.09., 19.00-20.00 Uhr, 12x, 45 €

172.30270.il Step & Gym

Do, 28.09., 19.00-20.00 Uhr, 10x, 42 €

172.40610.il Englisch A1.2

Fr, 29.09., 09.00-10:30 Uhr, 15x, 84 €

Oktober 2017

172.20980.il Tanzmäuse – Windelflitzer für Kinder von 2-4 Jahren mit Begleitperson

Do, 05.10., 15.00-15:45 Uhr, 10x, 52 €

172.20981.il Tanzmäuse für Kinder von 3-6 Jahren

Do, 05.10., 15:50-16:35 Uhr, 10x, 32 €

172.42207.il Spanisch A1.1 für Anfänger ohne Vorkenntnisse

Do, 05.10., 18:15-19:45 Uhr, 12x, 68 €

172.42211.il Spanisch A1.2 auch für Wiedereinsteiger

Do, 05.10., 20.00-21:30 Uhr, 12x, 96 €

172.21100.il Digital Fotografieren: Grundlagen

Fr, 06.10., 19:30-21:30 Uhr + Sa, 07.10., 14:00-17:30 Uhr, 32 €

172.10650.il Eurokom Exam Preparation Vorbereitungskurs auf die Englischprüfung Realschule

Sa, 07.+14.+21.+28.10., 10.00-12.00 Uhr, 55 €

172.11510.il Mit der Ilse in die Pilze- Pilzexkursion

Sa, 07.10., 10.00-16.00 Uhr, 1x, 25 €

172.30176.il Meditative Momente in der Natur - Morgenfrische

So, 08.10., 09:15-10:45 Uhr, 1x, 12 €

172.20970.il Hip Hop for Kids von 6-10 Jahren

Di, 10.10., 16:30-17:30 Uhr, 10x, 32 €

172.30237.il ZUMBA®

Di, 10.10., 18:45-19:45 Uhr, 12x, 45 €

172.30251.il Fit mit den Minibands

Di, 10.10., 18:45-19:45 Uhr, 12x, 47 €

172.40864.il Cours de conversation française A2

Di, 10.10., 20.00-21:30 Uhr, 10x, 80 €

172.30238.il ZUMBA®

Mi, 11.10., 18:20-19:20 Uhr, 12x, 45 €

172.30252.il Fit mit den Minibands

Mi, 11.10., 18:20-19:20 Uhr, 12x, 47 €

172.30745.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Mi, 11.10., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € incl. Lebensmittel

172.10670.il Das Marburger Konzentrationstraining Eltern-Informations-Abend

Fr, 13.10., 19:30-21.00 Uhr, 1x, 0 €

172.20620.il Töpferwerkstatt: Kürbisgeist aus Ton für Kinder von 5-12 Jahren

Sa, 14.10., 13.00-15.00 Uhr, 1x, 9 €

172.30130.il Hatha-Yoga

Mo, 16.10., 18:15-19:30 Uhr, 12x, 56 €

172.30131.il Hatha-Yoga

Mo, 16.10., 19:30-20:45 Uhr, 12x, 56 €

172.40408.il Deutsch A1.1 für Anfänger

Di, 17.10., 19:30-21.00 Uhr, 12x, 68 €

172.30132.il Hatha-Yoga

Mi, 18.10., 09.05-10:20 Uhr, 12x, 56 €

172.50101.il EDV-Basiswissen

– Erste Schritte am Computer mit Windows

Do, 19.10., 19.00-21:30 Uhr, 5x, 131 €

172.20001.il Crêperie Werner Französischer Abend mit Crêpes, Musik und Bildern

Fr, 20.10., 19.00-20:30 Uhr, 12 € incl. 2 Crêpes

172.30760.il ¡Vamos, cocinemos y divirtámonos! Kochen auf Spanisch!

Fr, 20.10., 18:30-22.00 Uhr, 1x, 29 € incl. Lebensmittel

172.10671.il Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 1. und 2. Klasse

Sa, 21.10., 10.00-11:15 Uhr, 6x, 58 €

172.10672.il Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 3. und 4. Klasse

Sa, 21.10., 11:30-12:45 Uhr, 6x, 58 €

172.21270.il Upcycling:**Jeans für Erwachsene und Jugendliche ab 10 Jahren**

Sa, 21.10., 09:30-12:30 Uhr, 1x, 16 €

172.30177.il Meditative Momente in der Natur - Abendstille

So, 22.10., 17.00-18:30 Uhr, 1x, 12 €

172.30746.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Di, 24.10., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € incl. Lebensmittel

172.50175.il Android-Smartphone und -Tablet Einrichtung und Personalisierung des Gerätes (Modul 2)

Di, 24.10., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

172.30790.il Thermomix und die familienfreundliche Küche

Mi, 25.10., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 31 € incl. Lebensmittel

172.30792.il Pralinen selbst gemacht

Fr, 27.10., 18:30-21.00 Uhr, Sa, 28.10., 10:00-12.30 Uhr, 23 €

172.21101.il Digital fotografieren: Grundlagen

Sa, 28.10., 09:30-16:30 Uhr, 1x, 32 €

172.42294.il Español para niños: Spielend Spanisch lernen für Kinder von 7-11 Jahren in den Herbstferien

Mo, 30.10., 16.00-18:30 Uhr, 1x, 13 €

November 2017**172.50176.il Android-Smartphone und -Tablet: Praxis/Anwendungen (Modul 3)**

Di, 07.11., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

172.30747.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Do, 09.11., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € incl. Lebensmittel

172.20000.il Ein Italiener kommt selten allein**Roberto Capitoni**

Fr, 10.11., 20.00 Uhr, VK 14 €, AK 16 €

172.10651.il Eurokom Exam Preparation Vorbereitungskurs auf die Englischprüfung Realschule

Sa, 11.11., 10.00-14.00 Uhr, 2x, 55 €

172.20530.il Experimentelles Acrylmalen für Kinder ab 8 Jahren

Sa, 11.11., 10.00-15.00 Uhr, 1x, 23 €

172.30770.il Weinseminar: Bukettrebsorten die leidenschaftliche Verführung

Sa, 11.11., 19.00-22.00 Uhr, 1x, 32 € incl. Lebensmittel

172.30720.il Weihnachtsbäckerei

Mo, 13.11., 18:30-22:15 Uhr, 1x, 16 €

172.21210.il Weihnachtliche Glückswächter-Werkstatt für Kinder von 5-10 Jahren

Fr, 17.11., 15.00-17:30 Uhr, 1x, 18 € incl. Material

172.30772.il Whiskyseminar Schottischer Whisky der „Superlative“

Fr, 17.11., 19.00-22.00 Uhr, 1x, 16 €

172.20630.il CULTterra 20/17 Stelenkunst-Werkstatt mit Paul Berno Zwosta

Sa, 18.11., 10.00-16.00 Uhr, 1x, 53 €

172.21211.il Weihnachtliche Glückswächter-Werkstatt für Kinder von 5-10 Jahren

Sa, 18.11., 09:30-12.00 Uhr, 1x, 18 € incl. Material

172.30721.il Backen mit dem Konditormeister Tartufo-Torte

Sa, 18.11., 10.00-14:30 Uhr, 1x, 19 €

172.20631.il CULTterra 20/17 Stelenkunst-Werkstatt mit Paul Berno Zwosta

So, 19.11., 10.00-16.00 Uhr, 1x, 53 €

172.30765.il Männer backen Plätzchen

Mo, 20.11., 18:30-22.00 Uhr, 1x, 16 €

172.50178.il Android-Smartphone und -Tablet Workshop (Modul 4)

Di, 21.11., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

172.30748.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Mi, 22.11., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € incl. Lebensmittel

172.20917.il Israelische Tänze

Fr, 24.11., 19:30-21.00 Uhr, 1x, 6 €

172.21105.il Digital Fotografieren: Aufbaukurs

Fr, 24.11., 19:30-21:30 Uhr, Sa, 25.11., 14:00-17:30 Uhr, 32 €

172.21275.il Upcycling: Figuren aus Elektronikschrott Kreatives mit Zange und Lötkolben für Kinder ab 10 Jahren

Sa, 25.11., 09:30-12.00 Uhr, 1x, 13 €

172.21276.il Upcycling: Sockenschneemann für Kinder ab 8 Jahren

Sa, 25.11., 10.00-12.00 Uhr, 1x, 10 €

172.30791.il Thermomix und die Weihnachtsbäckerei

Mi, 29.11., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 31 € incl. Lebensmittel

Dezember 2017**172.20545.il Variationen in Weiß – Workshop Acrylmalen**

Fr, 01.12., 18:30-21:30 Uhr, Sa, 02.12., 10:00-16:00 Uhr, 44 €

172.30771.il Weinseminar: Bukettrebsorten die leidenschaftliche Verführung

Fr, 01.12., 19.00-22.00 Uhr, 1x, 32 € incl. Lebensmittel

172.30785.il In der Weihnachtsbäckerei für Kinder von 5-8 Jahren

Fr, 01.12., 15.00-17:30 Uhr, 1x, 20 € incl. Lebensmittel

172.30786.il In der Weihnachtsbäckerei für Kinder von 5-8 Jahren

Sa, 02.12., 09:30-12.00 Uhr, 1x, 20 € incl. Lebensmittel

172.30787.il Leckereien aus der Adventsbäckerei für Kids ab 9 Jahren

Sa, 02.12., 13.00-16:30 Uhr, 1x, 24 € incl. Lebensmittel

172.30180.il Klangreise – Entspannt mit Klangschalen ins Wochenende

Fr, 08.12., 19.00-20.00 Uhr, 1x, 12 €

172.11620.il Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)

Sa, 09.12., 08.00-12:30 Uhr + Sa, 16.12., 08:00-16:30 Uhr, 140 €

172.20635.il Himmlische Engel aus der Holzwerkstatt für Kinder ab 8 Jahren

Sa, 09.12., 09:30-12.00 Uhr, 1x, 13 €

172.10660.il Mathematik Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium in den Weihnachtsferien

Mi, 27.+28.+29.+30.12., 09.00-12.00 Uhr, 79 €

Januar 2018

172.10640.il Englisch Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium in den Weihnachtsferien

Di, 02.+03.+04.+05.01., 10.00-12:30 Uhr, 69 €

172.11621.il Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)

Sa, 13.01., 08.00-12:30 Uhr + Sa, 20.01., 08:00-16:30 Uhr, 140 €

172.50150.il Internet für Einsteiger

Do, 18.01., 19.00-21:15 Uhr, 4x, 97 €

172.30181.il Klangreise – Entspannt mit Klangschalen ins Wochenende

Fr, 19.01., 19.00-20.00 Uhr, 1x, 12 €

172.20531.il Experimentelles Acrylmalen für Kinder ab 8 Jahren

Sa, 20.01., 10.00-15.00 Uhr, 1x, 23 €

172.30165.il Indian Balance®

Mo, 22.01., 18:30-19:30 Uhr, 3x, 12 €

172.20546.il Blumenpower in Acryl

Fr, 26.01., 18:30-21:30 Uhr, 2x, 44 €

172.20632.il Weidenobjekte für Garten und Balkon am Abend

Fr, 26.01., 17:30-21:30 Uhr, 1x, 24 €

172.20633.il Korbflechten mit Weiden

Sa, 27.01., 08:30-17:30 Uhr, 1x, 44 €

Februar 2018

172.20636.il Holzwerkstatt – Minka, die kleine Katze für Kinder ab 8 Jahren mit Elternteil

Sa, 03.02., 09:30-12.00 Uhr, 1x, 21 €

172.10641.il Englisch Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium in den Faschingsferien

Mo, 12.02., 10.00-12:30 Uhr, 5x, 84 €

172.10655.il Mathematik Power-Kurs Vorbereitung auf die Realschul-Abschlussprüfung in den Faschingsferien

Mo, 12.02., 12:10-15:10 Uhr, 4x, 79 €

172.10661.il Mathematik Abiturvorbereitung für das allgemein bildende Gymnasium in den Faschingsferien

Mo, 12.02., 09.00-12.00 Uhr, 4x, 79 €

**Musikschule
Schozachtal**



**Wir haben Sommerferien
von Donnerstag, 27.07.17 bis Sonntag, 10.09.17**

Wir wünschen allen Schülern, Eltern und Lehrern
der Musikschule Schozachtal
eine schöne Sommerzeit und erholsame Ferien!

Ihre Musikschule Schozachtal